



Satzung

Nordbayerische Bläserjugend e.V.

Inhalt

§ 1 Name und Rechtsstellung	Seite 02
§ 2 Zweck	Seite 02
§ 3 Verhältnis zum Gesamtverband und Gemeinnützigkeit	Seite 03
§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft	Seite 04
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 05
§ 6 Gliederung der Organe	Seite 06
§ 7 Jugendvertreterversammlung	Seite 06
§ 8 Verbandsjugendleitung, Vorstand	Seite 07
§ 9 Verbandsjugendgeschäftsführer, Geschäftsstelle	Seite 08
§ 10 Haftpflicht und Versicherungen	Seite 09
§ 11 Bezirksebene	Seite 09
§ 12 Kreisebene	Seite 10
§ 13 Vereinsebene	Seite 11
§ 14 Bayerischer Jugendring	Seite 12
§ 15 Wahl und Stimmberechtigung	Seite 12
§ 16 Auflösung der Bläserjugend und Vermögensanfall	Seite 13
§ 17 Datenschutz	Seite 13
§ 18 Ermächtigung	Seite 13
§ 19 Inkrafttreten, Änderungen	Seite 14
Anhang Organisationsstruktur	Seite 15



§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Nordbayerische Bläserjugend e.V. - (kurz Bläserjugend) - ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugend im Nordbayerischen Musikbund e.V.
- (2) Die Nordbayerische Bläserjugend e.V. ist ein eigenverantwortlicher Jugendverband. Ihr gehören Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (kurz junge Menschen) der dem Nordbayerischen Musikbund e.V. angeschlossenen Mitgliedsvereinen auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene an.
- (3) Die Nordbayerische Bläserjugend e.V. bekennt sich zu den Aufgaben und Zielen dieser Satzung sowie zur Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sitz der Nordbayerischen Bläserjugend e.V. ist Bamberg.
- (6) Die Nordbayerische Bläserjugend e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Bläserjugend ist es, das Musizieren in demokratischen Gemeinschaften zu ermöglichen und zu fördern. Darüber hinaus leistet die Bläserjugend Jugendarbeit nach den Prinzipien der Freiwilligkeit und Eigenverantwortlichkeit, der Toleranz und Rücksichtnahme, der Entwicklung zur selbständigen Persönlichkeit und des sozialen Verhaltens sowie nach den Prinzipien der demokratischen Entwicklung und Gestaltung der Gesellschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Persönlichkeitsbildung und des Sozialverhaltens junger Menschen
 - Anregung des gesellschaftlichen Engagements musizierender junger Menschen
 - Förderung der Bereitschaft zur internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettstreite mit europäischen und weltweiten Gruppen junger Menschen
 - Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen in Staat und Gesellschaft und Vertretung dieser Interessen im inner- und außerverbandlichen Bereich
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder
 - Durchführung von zentralen Arbeitstagen und gemeinsamen Veranstaltungen
 - Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen
 - Vermittlung von internationalen Begegnungen



- Förderung im Bereich Inklusion durch Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen
- (3) Die Bläserjugend gibt sich ein Leitbild, das die Grundsätze ihres Handelns definiert.

§ 3 Verhältnis zum Gesamtverband und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bläserjugend führt und verwaltet ihre Angelegenheiten gemäß dieser Satzung und der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V. selbständig.
- (2) Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Die Bläserjugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Bläserjugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Bläserjugend.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen der Bläserjugend.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bläserjugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Bläserjugend ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (8) Jedes Amt in der Bläserjugend ist allen Menschen gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.
- (9) Bei Bedarf können Verbandsämter gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt.
- (10) Die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen sind im Kalenderjahr für den Einzelfall auf die Pauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.
- (11) Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telefonkosten etc. Die Aufwendungen müssen prüffähig sein (Belege und Aufstellungen) und können nur binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen dem Verband gegenüber geltend gemacht werden. Die steuerlichen Grundsätze und Höchstsätze sind zwingend zu beachten.



- (12) Für die Abgeltung der Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG, § 3 Nr. 26a EStG und § 670 BGB kann die Verbandsjugendleitung eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Bläserjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an, die über die örtlichen Musikvereine beim Nordbayerischen Musikbund e.V. gemeldet sind, sowie gewählte Funktionsträger des Jugendverbandes, unabhängig von der Altersbegrenzung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, durch Verbandsauflösung, Austritt aus dem örtlichen Musikverein, Tod oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann nur in Textform zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (4) Die Verbandsjugendleitung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn
 - eine der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V. entfällt oder deren Vorliegen bei Aufnahme fälschlicherweise angenommen wurde oder
 - ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
 - grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen der Bläserjugend sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane
 - erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Mahnung
 - schwere Schädigung des Ansehens der Bläserjugend durch das auszuschließende Mitglied
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Bläserjugend durch das auszuschließende Mitglied
 - schuldhafte und erhebliche Schädigung der Interessen der Bläserjugend oder einem Verband, dessen Mitglied die Bläserjugend ist, oder eines seiner Mitglieder durch das auszuschließende Mitglied
- (5) Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied von der Verbandsjugendleitung schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich der Verbandsjugendleitung gegenüber zu äußern.



Nach Ablauf der Frist entscheidet die Verbandsjugendleitung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem betroffenen Mitglied mit genauer Begründung mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

- (6) Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Jugendvertreterversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung erfolgen und ihrerseits begründet werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Jugendvertreterversammlung endgültig.
- (7) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss berechtigenden Umstände erfolgen.
- (9) Bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Verband und Mitglied, die mit der Verbandsjugendleitung nicht abzuklären sind, entscheidet auf Antrag die nächste Jugendvertreterversammlung. Antragsberechtigt ist auch das betreffende Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene sowie in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend zu beachten, zu deren Verwirklichung nach ihren Möglichkeiten beizutragen und den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag abzuführen. Die Höhe und die Zahlungsart des Jahresbeitrages wird durch die Jugendvertreterversammlung festgelegt.
- (2) Die Bläserjugend ist verpflichtet, ihre innere Ordnung auf allen Ebenen nach demokratischen Grundsätzen so zu regeln, dass die Beteiligung ihrer Mitglieder an der innerverbandlichen Willensbildung gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere für die Wahl von Funktionsträgern und für Entscheidungen über jugendeigene Aktivitäten.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Maßnahmen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, entsprechend den Regelungen dieser Satzung Anträge zu stellen und sich kostenlos von den zuständigen Organen der Bläserjugend in inneren Angelegenheiten beraten zu lassen.



§ 6 Gliederung der Organe

- (1) Organe der Bläserjugend sind:
 - (a) Auf Vereinsebene: Vereinsjugendversammlung und Vereinsjugendleitung
 - (b) Auf Kreisebene: Kreisjugendversammlung und Kreisjugendleitung
 - (c) Auf Bezirksebene: Bezirksjugendversammlung und Bezirksjugendleitung
 - (d) Auf Verbandsebene: Jugendvertreterversammlung und Verbandsjugendleitung. Beirat sowie projektbezogene und zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen
- (2) Beirat und Arbeitsgruppen sind beratende Gremien, welche die Aufgaben und Ziele der Bläserjugend unterstützen. Deren Mitglieder und Vorsitzende werden durch die Verbandsjugendleitung gewählt.

§ 7 Jugendvertreterversammlung

- (1) Die Jugendvertreterversammlung ist das höchste Organ der Bläserjugend. Mitglieder der Jugendvertreterversammlung sind:
 - die Kreisjugendleitungen,
 - die vier Bezirksjugendleitungen aus Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz
 - die Mitglieder der Verbandsjugendleitung.
- (2) Die Jugendvertreterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist vom Verbandsjugendleiter mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an die Mitglieder der Jugendvertreterversammlung in Textform.
- (3) Aufgaben der Jugendvertreterversammlung:
 - Entgegennahme der Berichte der Verbandsjugendleitung
 - Wahl und Entlastung der Verbandsjugendleitung
 - Festlegung der inhaltlichen Arbeit der Bläserjugend
 - Verabschieden des Leitbildes (§2 Abs. 3 der Satzung)
 - Beschluss von Änderungen der Satzung
 - Wahl von zwei Kassenrevisoren.
- (4) Eine außerordentliche Jugendvertreterversammlung ist einzuberufen, wenn es vier Mitglieder der Verbandsjugendleitung, ein Viertel der Mitglieder der Jugendvertreterversammlung oder 5 % der Mitglieder der Bläserjugend schriftlich verlangen.
- (5) Die Jugendvertreterversammlung ist verbandsintern öffentlich.



- (6) Der Verlauf sowie die von Jugendvertreterversammlung gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Verbandsjugendleitung, Vorstand

- (1) Die Verbandsjugendleitung setzt sich zusammen aus:
- dem Verbandsjugendleiter
 - dem Stellvertretenden Verbandsjugendleiter
 - einem Beauftragten für die musikalische Jugendarbeit
 - bis zu sechs weiteren Mitgliedern
- (2) Die erweiterte Verbandsjugendleitung setzt sich zusammen aus:
- der Verbandsjugendleitung
 - den Bezirksjugendleitern aus Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken und Oberpfalz
- (3) Die Verbandsjugendleitung wird von der Jugendvertreterversammlung für drei Jahre gewählt.
- (4) Der Verbandsjugendleiter, der Stellvertretende Verbandsjugendleiter sowie der Beauftragte für die musikalische Jugendarbeit werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die restlichen Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Jedes Mitglied der Jugendvertreterversammlung hat eine Stimme und muss zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein.
- (6) Aufgaben der Verbandsjugendleitung einschließlich der Erweiterten Verbandsjugendleitung:
- Handeln im Interesse der Bläserjugend und Übernahme von ressortspezifischen Tätigkeiten
 - Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung
 - Beschlussfassung über den Haushalt
 - Entscheidung über Beschäftigungsverhältnisse und Aufwandsentschädigungen (unter Beachtung des Haushaltsplanes und der Gemeinnützigkeit)
 - Koordination der Jugendarbeit innerhalb der Bläserjugend und im Nordbayerischen Musikbund e.V.
 - Unterstützung und Beratung der einzelnen Jugendgruppen, z.B. durch Bereitstellung von Arbeitsunterlagen, Pressearbeit, etc.



- Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Jugendlichen und Funktionsträger der Bläserjugend
 - Organisation von Jugendlagern und Sommercamps
 - überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Berufung von Arbeitsgruppen und Referenten / Dozenten für Einzelprojekte in der Jugendarbeit
 - Vertretung der Bläserjugend im Bayerischen Jugendring
 - Kontaktpflege mit dem Nordbayerischen Musikbund e.V.
- (7) Aufgaben der Erweiterten Verbandsjugendleitung:
- Unterstützung und Beratung der Kreis- und Vereinsebene, z.B. durch Bereitstellung von Arbeitsunterlagen, Pressearbeit, etc.
 - Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für junge Menschen und Funktionsträger der Bläserjugend
 - Organisation von Jugendlagern und Sommercamps
- (8) Die Verbandsjugendleitung bestellt einen Jugendverbandsgeschäftsführer und bestimmt den Ort der Geschäftsstelle.
- (9) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Verbandsjugendleiter und dem Stellvertretenden Verbandsjugendleiter. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (10) Weitere Regelungen kann die Verbandsjugendleitung in einer eigenen Geschäftsordnung festlegen.

§ 9 Verbandsjugendgeschäftsführer, Geschäftsstelle

- (1) Der Verbandsjugendgeschäftsführer ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte verantwortlich und führt die Beschlüsse der Verbandsjugendleitung aus. Der Verbandsjugendgeschäftsführer sowie das angestellte Personal bilden die Geschäftsstelle. Sie dürfen nicht Organ oder stimmberechtigtes Mitglied eines Organs sein.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und hat die Dienstaufsicht über das Personal der Geschäftsstelle.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist berechtigt, Zahlungen für die Bläserjugend entgegenzunehmen und diese zu bescheinigen. Er ist verantwortlich für die Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und das Eingehen von Verbindlichkeiten der Bläserjugend nach den Beschlüssen der Verbandsjugendleitung.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor. Zum Ende eines Geschäftsjahres erstellt er einen Jahresabschluss und einen Lagebericht.



- (5) Der Verbandsjugendleiter, der Stellvertretende Verbandsjugendleiter sowie der Verbandsjugendgeschäftsführer haben das Recht, sich von der satzungsgemäßen Vereins- und Haushaltsführung der Kreis- und Bezirksverbände zu überzeugen.
- (6) Weitere Regelungen über die Geschäftsführung kann die Verbandsjugendleitung in einer Geschäftsordnung festlegen.

§ 10 Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Für die Tätigkeiten in der Bläserjugend, insbesondere aus Veranstaltungs-, und Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten fahrlässig entstandenen Schäden und Sachverluste haftet der Jugendverband, einschließlich dessen Vertreter und Hilfspersonen, den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein besonderer Versicherungsschutz besteht. Das gilt auch für Schäden und Sachverluste in den Räumen der Bläserjugend.
- (2) Die Bläserjugend hat die Mitglieder der Verbandsjugendleitung und seine Hilfspersonen und Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder der Verbandsjugendleitung und / oder ihrer Hilfspersonen und Beauftragten in Anspruch genommen werden könnten, um so eine Haftung der Mitglieder der Verbandsjugendleitung und ihrer Hilfspersonen und Beauftragten mit dem privaten Vermögen zu vermeiden.
- (4) Die Verbandsjugendleitung ist berechtigt, eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (5) Die Verbandsjugendleitung ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder der Verbandsjugendleitung, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Verbandsbetrieb zu versichern.

§ 11 Bezirksebene

(vier Bezirke: Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Oberpfalz)

- A) Bezirksjugendversammlung
 - (1) Mitglieder der Bezirksjugendversammlung sind:
 - die Bezirksjugendleitung
 - die Kreisjugendleitungen
 - (2) Die Bezirksjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist vom Bezirksjugendleiter mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an die Mitglieder der Bezirksjugendversammlung in Textform. Die Bezirksjugendversammlung



wählt alle zwei Jahre die Bezirksjugendleitung sowie zwei Kassenrevisoren. Die Bezirksjugendversammlung entlastet die Bezirksjugendleitung. Sie setzt Schwerpunkte für die Arbeit auf Bezirksebene.

B) Bezirksjugendleitung

(1) Die Bezirksjugendleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Bezirksjugendleiter
- dem Stellvertretenden Bezirksjugendleiter
- dem Bezirksjugendgeschäftsführer
- dem Bezirksjugendschriftführer
- bis zu drei Beisitzern

(2) Aufgaben der Bezirksjugendleitung:

- Ausführung der Beschlüsse der Bezirksjugendversammlung
- Durchführung von Bezirksmaßnahmen
- Ständiger Austausch mit der Verbandsjugendleitung sowie den Kreisjugendleitungen
- Koordinierung der Arbeit zwischen der Bezirks- und Kreisjugendleitungen im Bezirk
- Wahrnehmung des Vertretungsrechts im jeweiligen Bezirksjugendring

(3) Sie ist verpflichtet, der Bezirksjugendversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Kreisebene (Landkreise in Nordbayern)

A) Kreisjugendversammlung

(1) Mitglieder der Kreisjugendversammlung sind:

- Die Kreisjugendleitung
- die Vereinsjugendleitungen

(2) Die Kreisjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist vom Kreisjugendleiter mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt an die Mitglieder der Kreisjugendversammlung in Textform. Die Kreisjugendversammlung wählt alle zwei Jahre die Kreisjugendleitung sowie zwei Kassenrevisoren. Die Kreisjugendversammlung entlastet die Kreisjugendleitung. Sie setzt Schwerpunkte für die Arbeit auf Kreisebene.

B) Kreisjugendleitung

(1) Die Kreisjugendleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Kreisjugendleiter



- dem Stellvertretenden Kreisjugendleiter
 - dem Kreisjugendgeschäftsführer
 - dem Kreisjugendschriftführer
 - bis zu drei Beisitzern
- (2) Aufgaben der Kreisjugendleitung:
- Ausführung der Beschlüsse der Kreisjugendversammlung
 - Durchführung von Kreismaßnahmen
 - Ständiger Austausch mit der Verbandsjugendleitung, der zuständigen Bezirksjugendleitung und zu den Vereinsjugendleitungen
 - Koordinierung der Arbeit der zwischen Kreis- und Vereinsjugendgruppen im Landkreis
 - Wahrnehmung des Vertretungsrechts im Kreisjugendring bzw. Stadtjugendrings
- (3) Sie ist verpflichtet, der Kreisjugendversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.

§ 13 Vereinsebene

Auf der Ebene der – über den Nordbayerischen Musikbund e.V. angeschlossenen - Mitgliedsvereine, bilden dort die jungen Menschen Vereinsjugendgruppen der Bläserjugend. Die nachfolgenden Regelungen über die Organe der Vereinsjugendgruppen sind verbindlich für die angeschlossenen Mitgliedsvereine. Eine Vereinsjugendgruppe kann von mindestens sechs Jugendlichen gegründet werden.

A) Vereinsjugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Vereinsjugendleitung und den jungen Menschen (Definition siehe §1 Abs.2 dieser Satzung) des örtlichen Musikvereins zusammen.
- (2) Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- (3) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:
 - Festlegen der Aktivitäten bzw. Arbeitsvorhaben der Vereinsjugendgruppe
 - Entgegennahme des Berichtes der Vereinsjugendleitung
 - Entlastung und Wahl der Vereinsjugendleitung
 - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel bzw. der Jugendkasse
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl von zwei Kassenrevisoren.

B) Vereinsjugendleitung



- (1) Die Vereinsjugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - dem Vereinsjugendleiter
 - dem Stellvertretenden Vereinsjugendleiter
 - dem Vereinsjugendgeschäftsführer
 - dem Vereinsjugendschriftführer
 - bis zu zwei Beisitzern
 - (2) Die Vereinsjugendleitung wird für die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt.
 - (3) Aufgaben der Vereinsjugendleitung sind:
 - Durchführung von regelmäßigen Gruppenstunden und Aktionen insbesondere im Bereich der außermusikalischen Jugendarbeit
 - Ausführung der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung
 - Ständiger Austausch mit der Kreisjugendleitung
 - Rechenschaftsbericht gegenüber der Vereinsjugendversammlung über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel
- C) Finanzhoheit der Vereinsjugendleitung
Die Finanzhoheit auf Vereinsebene obliegt dem jeweiligen angeschlossenen Mitgliedsverein des Nordbayerischen Musikbundes e.V.

§ 14 Bayerischer Jugendring

- (1) Die ständige Mitgliedschaft und die Mitwirkung im Bayerischen Jugendring wird angestrebt.
- (2) Die Bläserjugend handelt im Sinne der Satzung des Bayerischen Jugendrings.

§ 15 Wahl und Stimmberechtigung

- (1) Das aktive Wahlalter in der Bläserjugend beträgt 10 Jahre. Das passive Wahlalter beträgt auf Vereinsebene 14 Jahre, auf Kreis- und Bezirksebene 16 Jahre, auf Verbandsebene 18 Jahre und enthält keine Altersbegrenzung.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist.
- (3) Ein Organ ist beschlussfähig:
 - (a) auf Verbandsebene: wenn seine Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen
 - (b) auf Bezirksebene und Kreisebene von zwei Wochen
 - (c) auf Vereinsebene ordnungsgemäß geladen wurden.



- (4) Jede Person kann nur eine Stimme abgeben und muss persönlich anwesend sein.

§ 16 Auflösung der Bläserjugend und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung der Bläserjugend kann nur von einer außerordentlichen Jugendvertreterversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt sechs Wochen.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und bei Anwesenheit von drei Vierteln der möglichen Stimmberechtigten.
- (4) Für den Fall der Auflösung sind der Verbandsjugendleiter und der Stellvertretende Verbandsjugendleiter zu Liquidatoren bestellt, wenn die Jugendvertreterversammlung nichts anderes beschließt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff BGB.

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Nordbayerischen Bläserjugend e.V. dem Nordbayerischen Musikbund e.V. zu übergeben, soweit dieser nachweisbar die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt. Letzterer verwendet das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke der Jugendarbeit im Nordbayerischen Musikbund e.V.

Soweit die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit seitens des Nordbayerischen Musikbundes e.V. nicht vorliegt, wird das Vermögen der Bläserjugend an eine gemeinnützig anerkannte Körperschaft übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Datenschutz

Alle datenschutzrechtlichen Belange sind in der Datenschutzordnung der Bläserjugend geregelt.

§ 18 Ermächtigung



*Satzung beschlossen von der Jugendvertreterversammlung am 24.09.2020,
eingetragen in das Vereinsregister am 29.01.2021*

Die Verbandsjugendleitung wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt.

§ 19 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Satzung wurde von der Jugendvertreterversammlung der Bläserjugend am 24. September 2020 in Gremsdorf beschlossen.
- (2) Künftige Änderungen der Satzung können nur durch die Jugendvertreterversammlung der Bläserjugend herbeigeführt werden.
- (3) Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

Anhang: Organisationsstruktur

Ebene	Name	Leitungsorgane	Mitgliederorgane
		Die Leitungsorgane werden von den Mitgliederorganen der gleichen Ebene gewählt.	
Verbandsebene	Nordbayerische Bläserjugend	Verbandsjugendleitung <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsjugendleiter - Stellv. Verbandsjugendleiter - Beauftragter für die musikalische Jugendarbeit - bis zu sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsjugendleitung Erweiterte Verbandsjugendleitung <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsjugendleitung - Bezirksjugendleiter aus Ober-, Unter-, Mittelfranken und Oberpfalz 	Jugendvertreterversammlung <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsjugendleitung - Bezirksjugendleitungen aus Ober-, Unter-, Mittelfranken und Oberpfalz - Alle Kreisjugendleitungen aus Nordbayern - (zwei Kassenrevisoren)
Bezirksebene	z.B. Bezirksbläserjugend Oberfranken	Bezirksjugendleitung <ul style="list-style-type: none"> - Bezirksjugendleiter - Stellv. Bezirksjugendleiter - Bezirksjugendgeschäftsführer - Bezirksjugendschriftführer 	Bezirksjugendversammlung <ul style="list-style-type: none"> - Bezirksjugendleitung - alle Kreisjugendleitungen des Bezirks - (zwei Kassenrevisoren)
Kreisebene	z.B. Kreisbläserjugend Bad Kissingen	Kreisjugendleitung <ul style="list-style-type: none"> - Kreisjugendleiter - Stellv. Kreisjugendleiter - Kreisjugendgeschäftsführer - Kreisjugendschriftführer 	Kreisjugendversammlung <ul style="list-style-type: none"> - Kreisjugendleitung - alle Vereinsjugendleitungen des Landkreises - (zwei Kassenrevisoren)
Vereinebene	z.B. Musikverein Bergrheinfeld	Vereinsjugendleitung <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsjugendleiter - Stellv. Vereinsjugendleiter - Vereinsjugendgeschäftsführer - Vereinsjugendschriftführer - zwei Beisitzer 	Vereinsjugendversammlung <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsjugendleitung - alle junge Menschen des Vereins (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) - (zwei Kassenrevisoren)



*Satzung beschlossen von der Jugendvertreterversammlung am 24.09.2020,
eingetragen in das Vereinsregister am 29.01.2021*

Interne Hinweise (keine Eintragung im Vereinsregister)

Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Jugendvertreterversammlung am 10.11.1996 beschlossen und tritt ab 12.10.1997 in Kraft. Die Satzung vom 13. April 1991 wird außer Kraft gesetzt.

Die 2. Änderung der Satzung wurde von der Jugendvertreterversammlung am 21.03.1999 in Gremsdorf beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 13. April 1991/12.10.1997 wird außer Kraft gesetzt.

Die 3. Änderung der Satzung wurde von der Jugendvertreterversammlung am 12.03.2000 in Adelsdorf beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 13. April 1991/12.10.1997/21.03.1999 wird außer Kraft gesetzt.

Die 4. Änderung der Satzung wurde von der Jugendvertreterversammlung am 19.03.2009 in Adelsdorf beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 13. April 1991/12.10.1997/21.03.1999/12.03.2000 wird außer Kraft gesetzt.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Jugendvertreterversammlung am 24. September 2020 in Geiselwind beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 29.01.2021 in Kraft.